

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 12.

Dresden, am 31. December

1860.

Zwölfte öffentliche Sitzung der Ersten
Kammer am 20. December 1860.

Inhalt:

Verlesung des Protokolls über die letzte Sitzung. — Registrandenvortrag. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der Zwischendputation über den Entwurf einer Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und zwar über die §§. 24, 25 und 26.

Die Sitzung beginnt 11 Uhr 20 Minuten Vormittags in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Falkenstein und der Herren königlichen Commissare Geh. Kirchenraths Dr. Gilbert und Geh. Rathes Dr. Hübel und 37 Kammermitgliedern.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte, Platz zu nehmen, meine Herren! Der Herr Secretär v. Egidy wird die Güte haben, das Protokoll von gestern zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Wenn Niemand gegen die Fassung des verlesenen Protokolls Etwas erinnert, so ist dasselbe als genehmigt anzusehen und zu vollziehen von den Herren Kammerherren v. Lüttichau und v. Mehsch.

(Dies geschieht.)

Wir gehen nun zum Vortrag aus der Registrande über.

(Nr. 83.) Protokoll extract der Zweiten Kammer vom 10. December 1860, die fernere Berathung über den Gewerbegeesentwurf betr.

(Nr. 84.) Protokoll extract derselben Kammer vom 11. December 1860, enthaltend die Schlußberathung des Entwurfes eines Gewerbegeeses.

Präsident v. Schönfels: Unzweifelhaft sind diese beiden Protokoll extracte der Zweiten Kammer der betreffenden Zwischendputation zu überweisen.

(Nr. 85.) Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Markneukirchen vom 17. December 1860 um Abänderung eines zu §. 20 des Gewerbegeeses von der Zweiten Kammer gefassten Beschlusses.

Präsident v. Schönfels: Da die Berathung über das Gewerbegees in der Zweiten Kammer vollständig be-

I. K. (2. Abonnement.)

endigt ist, so dürfte sich der Vorschlag rechtfertigen, dies Gesuch an die diesseitige Zwischendputation zu übergeben. Ist die Kammer mit diesem Vorschlage einverstanden? — Einstimmig Ja!

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen; wir können daher sogleich zur Tagesordnung übergehen. Bevor wir jedoch dies thun, ist die erneuerte Abstimmung über den gestern besprochenen Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel zu §. 23 nothwendig. Die Kammer erinnert sich, daß Herr Landesbestallter Hempel darauf angetragen hat, in dem letzten Absatz des §. 23 die Worte zu entfernen:

„Bei eigener Verantwortung und Vertretung aller aus dem Verzuge möglicher Weise erwachsenden Nachtheile“.

Ueber diesen Antrag ist bereits gestern abgestimmt worden; da sich aber dafür und dagegen eine gleiche Anzahl Stimmen erhob, so ist nach Vorschrift der Verfassungs-urkunde in §. 128 die Abstimmung zu wiederholen und ich wende mich sogleich zu derselben. Die Kammer hat vernommen, wohin der Antrag gerichtet ist und ich frage, ob dieselbe dem Antrag des Herrn Landesbestallten Hempel beistimmen will? — Mit 26 Stimmen gegen 8 ist der Hempel'sche Antrag angenommen worden und somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Wir wenden uns nunmehr zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zu der fortgesetzten Berathung über den Entwurf einer Kirchenordnung und ich habe den Herrn Referenten Freiherrn v. Friesen zu ersuchen, den Rednerstuhl zu betreten und uns den weiteren Bericht zu geben.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 24.

Vertretung der eingepfarrten und der Filialgemeinden.

Aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde und den Besitzern der in der Flur dieser Gemeinde gelegenen exemten Grundstücke ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen. Würde jedoch dadurch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes über 12 ansteigen, so sind kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammenzuschlagen.

Filialgemeinden wählen einen ksonderen Kirchenvor-